

VERTRAG

über die Einlagerung von Fichtenrundholz
zur Nasskonservierung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz - Landesforsten -,

vertreten durch den Leiter des Forstamtes in

- Betreiber -

u n d

.....
.....

- Holzeigentümer -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Der Betreiber, der eine Anlage zur Konservierung von Fichtenrundholz in unterhält, gestattet dem Holzeigentümer die Benutzung, das Betreten und Befahren dieser Anlage zum Einlagern von ca. fm Fichtenrundholz.
- (2) Der Holzeigentümer verpflichtet sich, nur unbehandeltes Holz (frei von Insektiziden) und nicht schadhaftes Holz einzulagern. Er übernimmt deshalb die Haftung für alle Schäden, die durch die Einlagerung von Holz entstehen, das mit Insektiziden behandelt ist, und stellt den Betreiber von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Holzeigentümer haftet ferner für alle Schäden, die Mitbenutzern der Anlage durch die Einlagerung schadhaften Holzes entstehen und stellt den Betreibern auch von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen frei.
- (3) Die Anfuhr ist rechtzeitig vor Einlagerungsbeginn zwischen den Vertragspartnern

abzustimmen. Der Umfang der eingelagerten Holzmenge wird dem Holzeigentümer vom Forstamt in schriftlich bestätigt..

§ 2

- (1) Der Betreiber haftet nicht für Mängel der Anlage, es sei denn, es handelt sich um Mängel, deren Entstehen die Bediensteten oder Beauftragten des Betreibers vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der beabsichtigten Nasskonservierung und für die Werterhaltung des eingelagerten Holzes. Er haftet ferner nicht für den Untergang des eingelagerten Holzes, dessen Diebstahl oder für sonstige Schäden, die während der Zeit der Einlagerung an dem Holz entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch die Bediensteten oder Beauftragten des Betreibers vorsätzlich herbeigeführt werden.
- (3) Der Betreiber haftet auch nicht für alle sonstigen Personen- und Sachschäden, die dem Holzeigentümer oder den für ihn tätigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten der Bediensteten oder Beauftragten des Betreibers zurückzuführen sind.

§ 3

Der Betreiber hat den Holzeigentümer über alle Vorsichtsmaßnahmen informiert, die erforderlich sind, um Schädigungen dritter Personen durch die Nasskonservierungsanlage zu vermeiden. Der Holzeigentümer ist darüber hinaus von dem Betreiber aufgefordert worden, seinerseits ggf. Vorschläge für weitere entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu machen. Unter Bezugnahme darauf übernimmt der Holzeigentümer bei alleiniger Benutzung der Anlage die Haftung für alle Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Anlage entstehen. Der Holzeigentümer wird dem Betreiber deshalb von diesbezüglichen Schadensersatzleistungen freistellen, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches Fehlverhalten von Bediensteten oder Beauftragten des Betreibers zurückzuführen

sind.

§ 4

Wird die Anlage von mehreren Holzeigentümern benutzt, so bilden diese mit der Unterzeichnung des vorstehenden Vertrages eine Gemeinschaft.

Sofern nichts besonderes unter den Teilhabern geregelt ist, gelten die Vorschriften der §§ 741 ff BGB.

§ 5

Der Vertrag wird auf die Dauer des Betriebs der Anlage geschlossen.

§ 6

- (1) Als Kostenerstattung wird für das erste Lagerungsjahr _____ €/fm als Abschlag erhoben.
- (2) Nach Auslagerung des gesamten Holzes und Abschluß der Nasskonservierung werden die Gesamtkosten der Anlage durch den Betreiber ermittelt und über die eingelagerte Gesamtmenge auf alle Einlagerer umgelegt. Die Gesamtkosten errechnen sich aus: Kosten der Baumaßnahmen, techn. Einrichtungen abzüglich des Restwertes der Anlage (Abschreibung linear auf 7 Jahre), Stromanschluß, Stromkosten, Rekultivierungskosten im Rahmen der Verpflichtung aus den Pachtverträgen, Flächenpacht, Wartungs- und Reparaturkosten, Betreuungskosten und Sachkosten (Revierdienst).

Unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Abschläge erstattet der Holzeigentümer die Differenz zu der Endabrechnung, welche sich aus der eingelagerten Menge des Holzeigentümers und dem fm-Satz der Anlage herleitet.

- (3) Der Holzeigentümer zahlt als Abschlag:

.....fm x € =€

- (4) Der Abschlag wird ohne weitere Aufforderung am fällig.

- (5) Zahlstelle ist die Regierungshauptkasse,
Konto-Nr.: BLZ

Bei der Zahlung ist folgende Buchungsstelle anzugeben:

Forstamt

Kap.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

§ 8

(1) Der Vertrag wird _____-fach gefertigt. Die Urschrift erhält der Betreiber. Weitere Ausfertigungen erhalten

- Holzeigentümer

-

-

Muster

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Holzeigentümer

.....
Betreiber